



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in der Obdachlosenunterkunft 4,30 €

(4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:

- a) Stromkosten 36,42 €
- b) Heizkosten 40,03 €
- c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten

(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) 47,73 €

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 16.12.2025

Der Bürgermeister

Breddermann